



GZ: 131-9/565-2023/Hau

Betreff: Temmel Werner, Gneibing 305, 8330 Feldbach;  
Errichtung von drei Garagen  
auf dem Grundstück Nr. 1048/3 der KG 62116 Gneibing  
in 8330 Feldbach, Gneibing 305;  
Bauakt-Nr. 20230171 - Bauverhandlung

Feldbach, am 09.05.2023

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Temmel Werner, hat mit der Eingabe vom 02.05.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung von drei Garagen auf dem Grundstück Nr. 1048/3 der KG 62116 Gneibing in 8330 Feldbach, Gneibing 305**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Dienstag, 23.05.2023, um 14 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gneibing 305) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Herr Alois Hutter**

Bautechnische Sachverständige:

**Herr Arch. DI Thomas Baumgartner**

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



LAGEPLAN M1:500